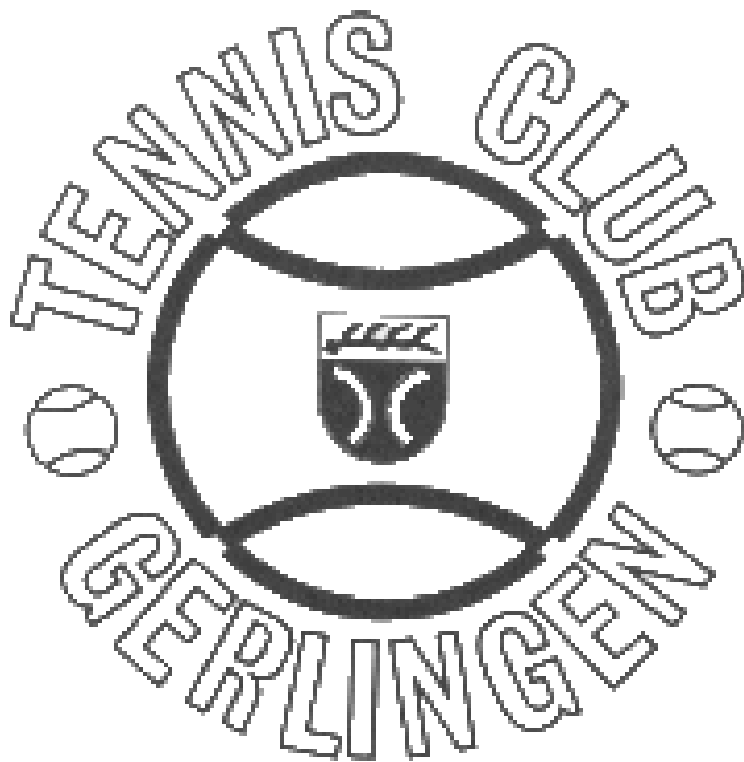


Tennis-Club Gerlingen e.V.



SATZUNG

Stand: 27. Januar 2007

von der Mitgliederversammlung beschlossen

Tennis-Club Gerlingen e.V.

SATZUNG

I. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

§ 1

- 1) Der Tennis-Club Gerlingen ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragener Verein mit Sitz in Gerlingen.
- 2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1.10. und endet am 30.9. des folgenden Jahres.

§ 2

- 1) Der Tennis-Club verfolgt auf politisch, konfessionell und rassistisch neutraler Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften durch Pflege des Tennissportes und Förderung der Jugend.
- 2) Der Club erstrebt keine Gewinne. Zweckfremde Zuwendungen und unangemessene Vergütungen dürfen aus den Mitteln des Clubs weder Mitgliedern noch anderen natürlichen oder juristischen Personen gewährt werden.
- 3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs, die dem Satzungszweck entgegenstehen.

§ 3

Der Tennis-Club ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), dessen Satzung in der jeweils geltenden Fassung er anerkennt. Der Club unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Die Mitglieder gruppieren sich in :

1. Aktive Mitglieder
2. Studierende und in Berufsausbildung stehende Mitglieder
3. Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
4. Passive (fördernde) Mitglieder
5. Ehrenmitglieder.

§ 5 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluß des Ausschusses aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder nach § 4 Ziffer 3, haben das aktive und passive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht jedoch nur dann, wenn sie voll geschäftsfähig sind. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind bei der Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt.
- 2) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder nach § 4 Ziffer 4, haben Anspruch darauf, die sportlichen Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der Satzung und der von den Cluborganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen. Für andere Veranstaltungen und Einrichtungen bestehen keine Einschränkungen.

Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich der Nutzung von Einrichtungen des Clubs Nichtmitglieder durch ausdrücklichen Beschluß den Mitgliedern gleichstellen.

- 3) Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und zur Befolgung der von den Cluborganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen verpflichtet. Dies gilt besonders für das Verhalten auf den Spielplätzen und in sonstigen Einrichtungen des Clubs. Verstöße gegen die Satzung oder die Beschlüsse und Anordnungen der Cluborgane können mit dauerndem oder zeitweiligem Ausschluß, leichtere Verstöße können mit Platzverbot geahndet werden (§ 9).

§ 7 Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen

- 1) Die Mitglieder nach § 4, Ziffer 1 bis 3 haben bei ihrer Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr und laufende Jahresbeiträge zu entrichten, deren jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzt werden. Die Beiträge sind zum Beginn des Geschäftsjahres im voraus fällig. Passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Umlagen befreit.
- 2) In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung für satzungsmäßige Zwecke die Erhebung einer Umlage beschließen und den Kreis der zur Entrichtung der Umlage verpflichteten Mitgliedergruppen bestimmen.
- 3) Der Ausschuß kann auf Antrag einzelner Mitglieder die Zahlung der Aufnahmegebühr, der Beiträge und Umlagen stunden und aus Gründen, die dem Satzungszweck nicht entgegenstehen, Nachlaß, in besonderen Sozialfällen auch Erlaß gewähren. Beitragsbefreiungen über mehr als ein Geschäftsjahr bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- 2) Der Austritt ist vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand mittels Einschreibebrief zu erklären. Der Austritt kann nur auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses auf Dauer oder bestimmte Zeit erfolgt keine Rückvergütung des Jahresbeitrags, der Aufnahmegebühr oder der Umlagen. Im übrigen gelten für die Verpflichtung zur Zahlung von Verbindlichkeiten, die zur Zeit der Mitgliedschaft entstanden, die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Ausschluß, Platzverbot

- 1) Unbeschadet des Hausrechts des Vorstandes auf den Spielanlagen des Clubs und seinen sonstigen Einrichtungen, das er auf die Mitglieder des Ausschusses übertragen kann, hat der Ausschuß bei leichteren Verstößen im Sinne des Abs. 2 (a - c) das Recht, durch Beschluß ein Platzverbot für eine Zeit unter 4 Wochen auszusprechen. Die Verfahrensbestimmungen des Absatzes 4 gelten entsprechend.
- 2) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann ein Mitglied durch Entscheidung des Ausschusses aus dem Club auf Dauer oder auf bestimmte Zeit ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Tatbestände vorliegt:

- a) Verstoß gegen die Ziele des Vereins, insbesondere Verstoß gegen die Satzung bzw. Anordnungen des Ausschusses.
 - b) Schwere Schädigung des Clubansehens und der Clubinteressen.
 - c) Verstoß gegen die sportlichen Gesetze des WLSB und seiner Verbände.
 - d) Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger, zweimaliger Mahnung.
- 3) Der Ausschuß hat dem betroffenen Mitglied den Ausschließungsantrag durch Einschreibebrief mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Ausschuß in schriftlicher oder mündlicher Form innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Antrags zu geben.
- 4) Der Ausschuß entscheidet vereinsintern endgültig. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Der Ausschuß ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied, beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des zu seiner Vertretung berufenen Vorstandsmitglieds.

Die Entscheidung ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Sie ist zu begründen.

- 5) Bei Ausschluß auf bestimmte Zeit ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer des Ausschlusses. Bei dauerndem Ausschluß enden Mitgliedschaft und alle Rechte daraus mit dem Tag der Zustellung des Beschlusses.

§ 10 Ruhen der Mitgliedschaft

- 1) Der Ausschuß kann auf Antrag eines Mitglieds das Ruhen seiner Mitgliedschaft auf begrenzte Zeit beschließen.
- 2) Für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ruhen auch die Rechte des Mitglieds. Über die Pflicht zur Beitragszahlung oder eines Teilbeitrags während der Ruhezeit entscheidet der Ausschuß.

§ 11 Gastspieler, Gäste

- 1) Mitglieder von Tennisvereinen, die dem Deutschen Tennisbund und seinen Verbänden angeschlossen sind, können als Gastspieler in die Mannschaften des Clubs auf Beschluß des Ausschusses für die Dauer einer Spielsaison aufgenommen werden. Sie haben während dieser Zeit unter Beachtung der Platz- und Spielordnung des Clubs das Recht, wie ein aktives Mitglied auf freien Plätzen zu spielen. Von den Verpflichtungen des § 7 sind sie befreit.
- 2) Personen (auch Jugendliche), die besuchsweise in Gerlingen oder Umgebung weilen, können gegen Bezahlung einer vom Ausschuß von Fall zu Fall festzulegenden, einmaligen Gebühr mit Zustimmung des Vorstand für die Dauer von höchstens drei Monaten zum Spielbetrieb auf den Anlagen des Clubs zugelassen werden. Sie haben die Anordnungen der Cluborgane zum Spielbetrieb wie Mitglieder zu beachten. § 9 ist analog anwendbar.
- 3) Unbeschadet von Absatz 2 können spielberechtigte Mitglieder zu einzelnen Spielstunden nach Maßgabe der Spiel- und Platzordnung Gäste als ihre Spielpartner gegen eine vom Ausschuß generell festzulegende Spielstundengebühr zuziehen. Gegenüber dem Club ist das gastgebende Mitglied Schuldner dieser Stundengebühr.

III. Club-Organe

§ 12

Die Organe des Clubs sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Der Ausschuß

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besorgt die Angelegenheiten des Clubs, soweit diese nicht durch die Satzung dem Vorstand bzw. dem Ausschuß übertragen sind.
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen-, Prüfungsberichts und des Haushaltsplans.
 2. Entlastung des Vorstands und Ausschusses.
 3. Festlegung des Beitrags, der Aufnahmegebühr und eventueller Umlagen.
 4. Wahl und Abberufung des Vorstands, des Ausschusses und zweier Kassenprüfer.
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 6. Wahl des Ältestenrats.
 7. Beschluß über die Aufnahme von Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von über € 25.564,59 pro Rechnungsjahr.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung für das jeweils kommende Rechnungsjahr findet alljährlich zum Ende des laufenden Kalenderjahres - spätestens jedoch bis zum 15.2. des folgenden Jahres - statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Einladung kann durch Veröffentlichung der Einladung mit Tagesordnung unter Einhaltung der Einberufungsfrist im amtlichen Anzeiger der Stadt Gerlingen ersetzt werden.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden unter Beachtung der Einladungsfrist des Absatzes 2 auf Antrag des Ausschusses oder auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unverzüglich einzuberufen. Der Antrag muß eine Tagesordnung enthalten, über die beraten und abgestimmt werden soll.
- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Vertreters. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Übertragung der Stimme oder schriftliche Stimmabgabe bei persönlicher Abwesenheit ist unzulässig.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder Gegenstände beraten und darüber Beschluß fassen, auch wenn diese Gegenstände in der Tagesordnung zur Einladung nicht aufgeführt sind. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse nach §§ 18 und 19.

§ 14 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Bis zur Neuwahl führen sie die Geschäfte des Clubs weiter.
- 2) Der Vorstand repräsentiert den Club. Er führt dessen Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses. Er bereitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschußsitzungen vor, die er einzuberufen und zu leiten hat.
- 3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Club allein. Im Innenverhältnis gilt jedoch, daß der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Clubs berufen ist.
Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der Clubaufgaben Mitarbeiter als Hilfskräfte heranzuziehen sowie zu seiner Beratung aus der Mitgliedschaft für bestimmte Aufgaben Beratungsgremien zu bilden.

§ 15 Der Ausschuß

- 1) Der Ausschuß besteht aus dem Vorstand und den von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählten, nachgenannten Funktionären:
 - a) dem Sportwart
 - b) dem Kassenwart

- c) dem Technikwart
- d) dem Jugendwart
- e) dem Wart für Geselligkeit und Bewirtschaftung
- f) dem Wart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

sowie weiteren - mindestens zwei - Mitgliedern als Beisitzer. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses während seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Ausschuß für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.

Wird die Selbstergänzung von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so hat die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied in den Ausschuß für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit des gesamten Ausschusses zu wählen. Die Funktionäre führen im übrigen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

- 2) Der Ausschuß besorgt sämtliche Clubangelegenheiten, sofern sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung allein vorbehalten sind.
Er beruft den Tennislehrer.
Er gibt sich unter Beachtung der nachfolgenden Absätze 3 - 5 eine Geschäftsordnung und eine Jugendordnung für die Jugendorganisation.
- 3) Der ordentlich einberufene Ausschuß ist bei Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Mitglieder - unbeschadet des § 9 Abs. 4 - beschlußfähig. Stimmübertragung ist zulässig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines berufenen Vertreters. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist möglich, sofern nicht ein Mitglied des Ausschusses mündliche Aussprache wünscht.
- 4) Der Ausschuß ist ordentlich einberufen, wenn die Einberufung durch ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich unter Beachtung einer Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen erfolgt. In Einzelfällen ist eine mündliche Einberufung ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist möglich. In diesen Fällen ist der Ausschuß jedoch nur bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder beschlußfähig.
- 5) Die Beschlüsse des Ausschusses sollen im wesentlichen Inhalt den Clubmitgliedern bekanntgegeben werden.
- 6) Die Beschlüsse des Ausschusses können nur durch die Mitgliederversammlung abgeändert oder aufgehoben werden, wozu jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 9.

IV. Ältestenrat, Kassenprüfer

§ 16

- 1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder sollen das 50. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Aufgabe des Ältestenrates ist die Beratung des Vorstandes und des Ausschusses, sowie bei Anrufung die Vermittlung bei Maßnahmen der Organe, durch die sich ein Mitglied ungerecht behandelt fühlt. Hierzu gehören jedoch nicht Maßnahmen nach § 9.

§ 17

- 1) Im Turnus der Wahl des Ausschusses wählt die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht der Prüfung der Kasse und der Rechnungsbelege. Sie erstatten in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das abgelaufene Jahr den Prüfungsbericht und geben zur Frage der Entlastung des Vorstandes und Ausschusses eine Empfehlung.
- 2) Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

V. Satzungsänderungen und Auflösung

§ 18 Satzungsänderungen

- 1) Die Änderung der Satzung ist nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung möglich. Dieser Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit aufheben, sind von Anfang an nichtig.
- 2) Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt durch den 1. Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Sie dürfen dem Vereinsregister nur dann angemeldet werden, wenn das Finanzamt die Änderung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit für unbedenklich hält.

§ 19 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Clubs bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, in der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung hat schriftlich und geheim zu erfolgen.
- 2) Bei Auflösung des Clubs fällt das Clubvermögen an die Stadt Gerlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
Zur Abwicklung der Geschäfte wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren. Kommt die Wahl nicht zustande, führt der Vorstand die Liquidation durch.